Viele Unsicherheiten bei Umstrukturierungen

Umgründungen. Jetzt haben sie Hauptsaison, es gibt aber Irritationen: Der Unabhängige Finanzsenat stellt die bisherige Praxis bei rückwirkenden Maßnahmen infrage. Was nicht das einzige Risiko ist.

VON CHRISTINE KARY

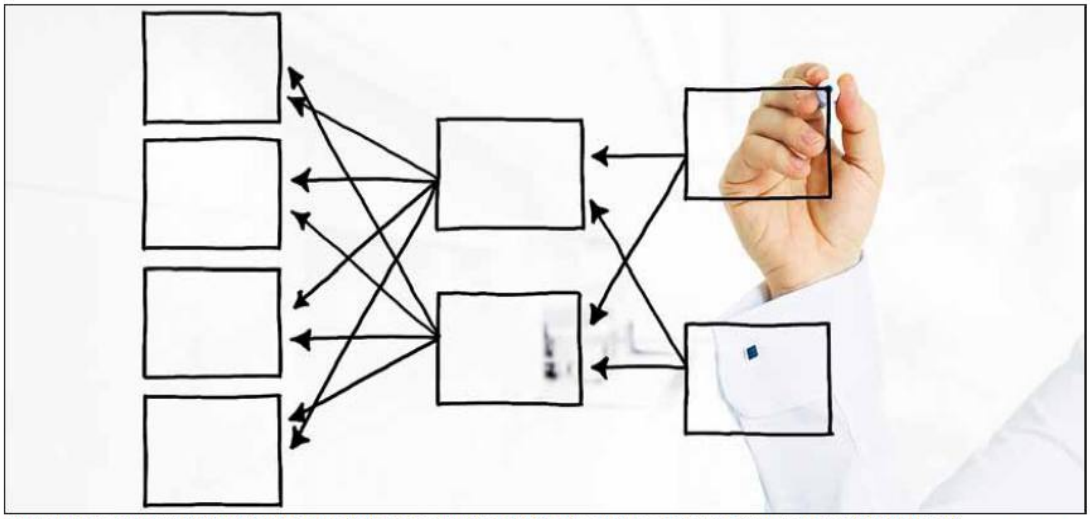

Unternehmen umwandeln, zusammenlegen oder spalten: Das geschieht in der Praxis oft, es tauchen aber immer wieder neue rechtliche Risken auf. [iStockphoto/DatenRT]

Alle Jahre wieder ist Ende September, Anfang Oktober Hochsaison bei den Firmenbuchgerichten: Anmeldungen von Unternehmensumgründungen häufen sich und warten auf die Eintragung ins Firmenbuch.

Umgründungen – darunter fallen zum Beispiel Einbringungen eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft, Verschmelzungen von Gesellschaften oder Spaltungen – werden aus den verschiedensten Gründen vorgenommen: etwa bei Umstrukturierungen in Konzernen, um die Rechtsform zu ändern oder beim Verkauf von Unternehmensteilen. Warum das gerade um diese Jahreszeit besonders oft geschieht, hat einen praktischen Grund: Laut Gesetz ist steuerlich eine Rückwirkung von bis zu neun Monaten möglich. Nun bilanzieren die meisten Unternehmen per 31. Dezember. Wählt man ebendiesen auch als Stichtag für die Umgründung, muss man dafür keinen zusätzlichen Jahresabschluss erstellen. Die Neunmonatsfrist ist gewahrt, wenn man die Umgründung bis 30. September beim Firmenbuch und Finanzamt meldet.

Irritation um UFS-Entscheidung

Heuer sorgen allerdings zwei Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) für Irritationen. Es ging dabei um die Einbringung eines bestehenden Unternehmens in eine neu gegründete Gesellschaft. „Entgegen der bisherigen Meinung wurde judiziert, dass die aufnehmende Gesellschaft bereits zum Einbringungsstichtag gegründet sein muss", so Thomas Trettnak, Partner bei CHSH. Sie müsste also schon seit dem Vorjahr bestehen. Faktisch ist das aber meist nicht der Fall: Entscheidet man sich, seine Einzelfirma etwa in eine GmbH einzubringen, gründet man diese meist ad hoc für diesen Zweck.

Aus zivilrechtlicher Sicht hat der UFS zweifellos recht – damit ein solcher Deal wirksam zustandekommen kann, muss auch die übernehmende Gesellschaft bereits rechtlich existent sein. Trotzdem gelten die Entscheidungen in der Fachwelt als verfehlt. Denn, so Trettnak: „Der UFS hätte die zivilrechtliche Seite gar nicht zu beurteilen gehabt." Es ging lediglich um die steuerliche Rückwirkung – und diese lässt das Umgründungssteuergesetz nun einmal zu.

Gestärkt wird diese Position vom Finanzministerium. Es hat bestätigt, dass aus seiner Sicht nach wie vor das gilt, was in den Umgründungsrichtlinien steht; die bisherige Praxis wäre demnach rechtens. Um endgültig Rechtssicherheit zu haben, muss nun aber die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abgewartet werden. Die Hoffnung der Betroffenen ist groß, dass er die UFS-Entscheidungen kippt – Garantie gibt es dafür jedoch keine. Und bis zu einem Urteil kann es acht, neun Monate, aber auch ein bis zwei Jahre dauern. Trettnak empfiehlt, bis dahin zur Sicherheit im Voraus eine schriftliche Auskunft des Finanzamts einzuholen, wenn man sein Unternehmen in eine erst nach dem Stichtag gegründete Gesellschaft einbringen will. Oder man kauft eine schon länger bestehende, „leere" Holding. Solche werden immer wieder – auch von Anwalts- oder Steuerberatungskanzleien – in weiser Voraussicht „auf Vorrat" gegründet.

Das ist aber nicht das einzige heikle Thema im Zusammenhang mit Umgründungen. Bei konzerninternen Umstrukturierungen entstehen oft ungeahnte Haftungsrisken, speziell dann, wenn eine gesunde Gesellschaft in eine weniger prosperierende „hineinverschmolzen" wird. Denn das kann dazu führen, „dass die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft einen schlechteren Schuldner bekommen", so Roman Perner, Partner bei Schönherr Rechtsanwälte.

Wird dieses Risiko schlagend, können sich die Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen an Vorstand und Aufsichtsrat schadlos halten. Die übernehmende Gesellschaft müsse deshalb einer genauen Due Diligence unterzogen werden, am besten mithilfe externer Berater. Denn es muss sichergestellt sein, dass sie solvent genug ist, um auf Jahre hinaus die Verbindlichkeiten beider Unternehmen zu erfüllen. „Auch die Firmenbuchgerichte schauen sich das heute schon genau an", weiß Perner. Ein Vorgespräch mit dem Richter könne zusätzliche Absicherung bringen.

Beweislastumkehr

Der Aufsichtsrat ist gefordert, die Wirtschaftlichkeit von Umgründungsmaßnahmen zu beurteilen. Auch dabei ist es ratsam, Gutachten von Wirtschaftsprüfern einzuholen. Perner: „Das hilft in einem möglichen Haftungsprozess." Zu allem Überfluss gilt nämlich, wenn etwas schiefgeht, für die Gesellschaftsorgane die Vermutung der Sorgfaltswidrigkeit – es wird also angenommen, dass sie ihre Pflichten verletzt und allfällige Schäden zu verantworten haben. Sie müssen dann belegen können, dass das nicht stimmt.

Ein Haftungsrisiko tragen übrigens alle, die in der Umgründungsphase in Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat gesessen sind; sich nach einem zweifelhaften Beschluss rasch aus dem Gremium zurückzuziehen nützt nichts. Nur wer dagegen gestimmt und seine Bedenken schriftlich dargelegt hat, darf sich laut Perner sicher fühlen. Sein Fazit: „Verschmolzen werden sollten nur wirtschaftlich gesunde Unternehmen."

Umgründungen

Vorgenommen werden Umgründungen dann, wenn sich die rechtliche Struktur von Unternehmen oder Konzernen ändern soll. Darunter fallen zum Beispiel Einbringungen von Einzelunternehmen in Kapitalgesellschaften, Verschmelzungen von Gesellschaften oder Spaltungen. Zu beachten ist dabei vieles – von steuerlichen Fragen bis zu Haftungsrisken für verantwortliche Manager.

Impressum: Fokus Recht

Redaktion: Dr. Christine Kary, T 01/51414-274
E-Mail: christine.kary@diepresse.com
Anzeigen: Robert Kampfer, DW -263
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com